

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Schadensersatz statt Rentennachzahlung

51. Jahrgang  
Heft 9 – September 2010  
– Vorabdruck –  
Autor: Walter Vogts

Von Walter Vogts\*

Rentenfestsetzungen müssen eigentlich korrekt und richtig sein, sind es aber nicht immer. Es entspricht sozialrechtlicher Tradition, rechtswidrig belastende Verwaltungsakte auch nach Unanfechtbarkeit grundsätzlich zwingend zurückzunehmen. Insbesondere bei Rentenbescheiden haben Betroffene einen Anspruch auf Korrekturen unabhängig von eingetretener Bestandskraft.

Bei der Kontrolle von Bescheiden und auch bei der Durchsetzung anderer berechtigter Forderungen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung haben sich Rentenberater als Angehörige eines freien und unabhängigen Berufs als unentbehrlich erwiesen (so die Feststellung des Deutschen Bundestages).

Aus der Praxis und für die Praxis als Rentenberater sollen Erfahrungen, Hilfen und Hinweise gegeben werden zu den Möglichkeiten nachträglicher Rentenverbesserungen und deren Grenzen.

### 1. Nichtanwendung des BSG-Urteils vom 24.10.1996

Das Bundessozialgericht hatte am 24.10.1996 (4 RA 31/96) entschieden, dass im Rahmen der Weiterbewilligung einer Zeitrente ein neues eigenständiges Recht auf EU-Rente entstanden ist, es sich also nicht um eine bloße Verlängerung der bisherigen Rente handelte. Schon 1983 hatte der 11. BSG-Senat festgestellt, dass die einer Zeitrente folgende Dauerrente eine andere, sich an die frühere nur zeitlich anschließende Leistung sei. Der 5. BSG-Senat hatte 1990 ausgeführt, die Weitergewährung einer Zeitrente stelle die eigenständige und vollinhaltlich erneute („wiederholte“) Bewilligung der beantragten Rente dar.

Die Rentenversicherungsträger mochten sich solchen Auffassungen nicht anschließen: nicht überzeugend, nicht relevant für nach dem SGB VI bewilligte Renten. Das geschah „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ – warum und welche Rechtsprechung nicht angewendet wird, bleibt Versicherten in der Regel verschlossen (ganz im Gegensatz zur Praxis des Bundesfinanzministeriums, das die Nichtanwendung von BFH-Urteilen per Erlass im Bundessteuerblatt bekannt gibt).

Für Rentner konnte eine neue Berechnung der Rente nur von Vorteil sein: erstmalig Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten mit Verbesserungen im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung, erhöhte Anzahl von Entgeltpunkten, Umfang der Zurechnungszeiten seit 1.1.2001 verbessert usw.

Die damalige BfA berichtete am 13.7.2005 dem VDR, der „Problematik“ hätten sich zunehmend insbesondere

Rentenberater angenommen, die gegen die Ablehnung einer Neuberechnung (statt unveränderter Weiterbewilligung von Zeitrenten) Widerspruch erheben und die Widerspruchsbescheide sodann mittels Klage anfechten.

### 2. Pflichtverletzung

„Intern“ stellte die Grundsatzabteilung der damaligen BfA fest, dass keine Möglichkeit gesehen werde, eine Umsetzung der Rechtsprechung weiterhin abzulehnen: „Sämtliche bislang ergangenen Urteile, und zwar sowohl die der Sozialgerichte als auch der Berufungsgerichte, sind zu Lasten der BfA ergangen. Die Sozialgerichte lassen außerdem bereits jetzt durchblicken, dass sie die BfA bei weiterer Ablehnung mit Mutwillenskosten belegen werden.“

Dieses brisante Wissen stellten die Rentenversicherungsträger keineswegs ihren Mitarbeitern, die für die Bearbeitung von Rentenverfahren zuständig waren, zur Verfügung. Bescheide über Verlängerung von Zeitrenten oder Umwandlung in Dauerrenten wurden weiterhin so erteilt, als würde das BSG-Urteil vom 24.10.1996 nicht existieren, als wären immerhin acht abschlägige Urteile der Landessozialgerichte unbedeutend.

Ob die Organe der Selbstverwaltung informiert worden waren, mit welchem Haftungsrisiko diese schuldhaftes Verfahrensweise verbunden war, ließ sich nicht feststellen. Jedenfalls sind Versicherte niemals mit der „Überzeugung“ der Rentenversicherungsträger konfrontiert worden, BSG-Urteile und darauf aufbauende LSG-Rechtsprechung über Jahre hinweg nicht anwenden zu wollen.

### 3. Ruf nach gesetzlicher Klarstellung

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – RVGANpG) vom 20.4.2007 wurde den Bitten der Rentenversicherungsträger um „gesetzliche Klarstellung“ nicht entsprochen. Stattdessen ist erst mit Wirkung ab 1.5.2007 verfügt: *Die Befristung der Rente „kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn (§ 102 Abs. 2 SGB VI)“.*

Klargestellt ist dadurch immerhin:

- (Erst) seit Mai 2007 besteht bei einer Verlängerung von Zeitrenten kein Anspruch (mehr) auf neue Berechnung.
- Bis April 2007 allerdings musste – und muss ggf. nachträglich – die Verlängerung von Zeitrenten nach den Grundsätzen der BSG-Entscheidung vom 24.10.1996 erfolgen.

### 4. Folgerungen der Rentenversicherungsträger

Die Deutsche Rentenversicherung Bund beharrt in der rv-Literatur (zuletzt aktualisiert 7.1.2010) auf ihrer ursprünglichen Auffassung und informiert:

- Bei der Weitergewährung einer Zeitrente handelt es sich um eine (einfache) Verlängerung des bisherigen Anspruchs. Diese Auffassung, die von den Rentenversicherungsträgern bereits von jeher vertreten wird, wurde vom Gesetzgeber mit der Neufassung des § 102 SGB VI ausdrücklich bestätigt. Er reagierte mit der Neufassung auf die gegenteilige Rechtsprechung des BSG (vergleiche Urteil vom 24.10.1996, AZ: 4 RA 31/96, SozR 3-2600 § 300 Nr. 8 und Beschluss vom 02.05.2005, AZ: B 4 RA 212/04 B). Diese sieht in der Weitergewährung einer Zeitrente einen neuen Leistungsfall (gemeint ist ein neuer Rentenbeginn). Eine derartige Betrachtungsweise hätte zur Folge, dass neben der Prüfung der versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Neufeststellung der Rente auf der Grundlage des zum Weitergewährungszeitpunkt maßgeblichen Rechts erforderlich wäre. Mit der neuen Formulierung des § 102 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VI ist nunmehr klargestellt, dass bei der Weiterzahlung einer Zeitrente lediglich eine Verlängerung der bisherigen Befristung erfolgt. Die Rente ist folglich – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – im Umfang der bisherigen Rente zu zahlen. Dabei ist es unbeachtlich, ob (erneut) eine befristete oder eine unbefristete Rente zu leisten ist.

Die rechtlichen Arbeitsanweisungen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung zu § 102 SGB VI (Stand 16.1.2010) gehen noch weiter:

- Eine Rechtsänderung ist mit der Neufassung nicht verbunden.
- Ein Aufgreifen von Amts wegen der vor dem Inkrafttreten der Neufassung erteilten Bescheide über die Weitergewährung, die keine Neuberechnung der Rente zum Weitergewährungszeitpunkt beinhalten, ist daher nicht erforderlich.

Folglich muss eine durch Rechtsprechung ausdrücklich nicht gebilligte „falsche Überzeugung“ (der Vergangenheit) dafür herhalten, es den Mitarbeitern der Rentenversicherungsträger quasi zu untersagen, „von Amts wegen“ rückwirkende Berichtigungen vorzunehmen, auf Antragsmöglichkeiten hinzuweisen, aufzuklären.

### 5. Folgen anderer Art

Medien gehen leichtfertig und vorschnell mit dem Wort „Skandal“ um – weil jedoch nur wenige überhaupt verstehen, was Weitergewährung oder Verlängerung einer Zeitrente auslösen kann und welche Berechnungsmodalitäten infrage kommen, gab es zum Inkrafttreten der Neuregelungen kaum Resonanz.

Mehr Interesse fand die Ergänzung des § 100 SGB VI um folgenden Absatz 4:

- Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch den Rentenver-

icherungsträger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

Man befürchtete, die Neufestsetzungsmöglichkeiten von Renten würden weiter eingeschränkt. Das ist tatsächlich so, jedoch nicht im Zusammenhang mit den Zeitrenten zu sehen. Allerdings:

- Flugs kommentierten die Rentenversicherungsträger, dass Überprüfungsanträge, die vor oder nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Vorliegen ständiger Rechtsprechung gestellt werden, nicht die Anwendung von § 100 Abs. 4 SGB VI ausschließen könnten.
- Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat auf Anregung des Bundesversicherungsamts im November 2008 folgende verbindliche Entscheidung getroffen und veröffentlicht: Bei der Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte findet § 100 Abs. 4 SGB VI keine Anwendung, wenn der Überprüfungsantrag vor dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung gestellt wurde. Das gilt auch für Überprüfungsanträge, die am Tag der Verkündung beziehungsweise am Tag der Zustellung des zur ständigen Rechtsprechung führenden Urteils gestellt wurden. In diesen Fällen bleibt es bei der Anwendung des § 44 SGB X.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung von Zeitrenten bleibt festzuhalten, dass eine „ständige Rechtsprechung“ schon seit 1996 vorgelegen hat und somit Überprüfungsanträge – auch heute gestellt – nicht den Einschränkungen des § 100 SGB VI unterfallen.

### 6. Einschränkender Vierjahreszeitraum

§ 44 Abs. 4 SGB X bestimmt, dass Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist.

Es handelt sich dabei nicht um eine Verjährungsvorschrift, sondern um einen Zahlungsausschluss, und zwar ohne Ermessensspielraum. Selbst ein Herstellungsanspruch kann sich nach inzwischen gefestigter BSG-Rechtsprechung nur innerhalb dieses zeitlichen Rahmens bewegen.

Aber: Ein über den Zeitraum von vier Jahren hinausgehender Anspruch kann ggf. im Rahmen einer Amtshaftung nach § 839 BGB bestehen. Darauf weisen (auch) die rechtlichen Arbeitsanweisungen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung hin; einen entsprechenden „Tipp“ sucht man bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vergeblich (!).

### 7. Umsetzung in die Praxis

Frau M bezog seit vielen Jahren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, stets befristet, immer wieder unter Bezugnahme auf den erstmaligen Bescheid verlängert. Anlässlich einer Beratung zur Umwandlung in Altersrente zeigte sie alle Bescheide

einem Rentenberater. Dieser beantragte für sie im Jahr 2009 eine Überprüfung und Neuberechnung. Ergebnisse:

- Die Neufeststellung der Rente erfolgt aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 24.10.1996 (4 RA 31/96).
- Die höhere Leistung wird für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vor der Rücknahme des Bescheides erbracht, somit rückwirkend ab 2005.
- Eine Auszahlung höherer Rentenbeträge für 2002 bis 2004 wird wegen § 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen. Für diese Zeit hätten ihr 1.441,44 Euro als weitere Nachzahlung zugestanden.

Ein Widerspruch gegen die Versagung weiter zurückliegender Ansprüche wäre „sinnlos“ gewesen. Auf Anregung des Rentenberaters wurde ein Rechtsanwalt beauftragt, Ansprüche in Höhe von 1.441,44 Euro geltend zu machen mit der Begründung, die Deutsche Rentenversicherung habe ihre Amtspflicht zumindest dadurch verletzt, dass sie in ihren vorangegangenen Bescheiden über die Weiterbewilligung der EU-Rente nicht darauf hingewiesen habe, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zu folgen.

### 8. Urteil des Landgerichts Berlin – 9 O 259/09 – 18.02.2010

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.441,44 Euro aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Denn die Deutsche Rentenversicherung ist ihr zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der bei ihr beschäftigte Beamte durch die schuldhaft Verletzung seiner einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht verursacht hat.

Der bei der Beklagten zuständige Sachbearbeiter hat seine allgemeine Amtspflicht zum rechtmäßigen Handeln dadurch verletzt, dass er auf den Antrag der Klägerin hin keine Neuberechnung des Rentenanspruchs für den Zeitraum 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechtslage vorgenommen hat, sondern lediglich auf Grundlage des ursprünglichen Bescheides eine Weitergewährung der Rente beschieden hat.

Die bloße Weitergewährung des ursprünglichen Rentenanspruchs ohne erneute inhaltliche Prüfung erfolgte entgegen der im streitgegenständlichen Zeitraum bestehenden Rechtslage, die erst durch Einführung des § 102 SGB VI zum 1. Mai 2007 geändert wurde. Bereits mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Oktober 1996 war höchstrichterlich klargestellt, dass eine bloße Weitergewährung auf Grundlage des ursprünglichen befristeten Rentenbescheides rechtlich fehlerhaft war. Diese allgemeine Amtspflicht zum rechtmäßigen Handeln oblag dem zuständigen Sachbearbeiter auch gegenüber der Klägerin.

Die Amtspflichtverletzung erfolgte zudem schuldhaft, denn die getroffene rechtliche Entscheidung beruhte nicht auf vertretbaren rechtlichen Erwägungen, sondern lediglich auf Praktikabilitätsabwägungen. Bei der Rechtsan-

wendung obliegt es dem Inhaber eines öffentlichen Amtes, eine eigene rechtliche Entscheidung auf der Grundlage einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Gesetzes- und Rechtslage zu treffen. Er ist dabei nicht zwangsläufig verpflichtet, einer bestimmten Auslegung durch die Rechtsprechung bei seiner Entscheidung zu folgen, denn die Verwaltung ist grundsätzlich nicht an einzelne Entscheidungen der Gerichte außer bei einer Beteiligung am konkreten Verfahren gebunden. Erforderlich ist es aber, dass der Inhaber des öffentlichen Amtes sich mit der bestehenden Rechtsprechung auseinandersetzt und aufgrund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung mit vertretbaren rechtlichen Erwägungen zu seiner Entscheidung gelangt (vgl. BGH NJW 1994, 3158, 3159 m.w.N.). Diesen Anforderungen wurde im vorliegenden Fall nicht genügt. Die Rechtsprechung des BSG war der Beklagten bekannt und wurde im Rahmen der Treffen mit anderen Rentenversicherungsträgern auf ihre Folgen für die eigene Bescheidpraxis erörtert. Auch auf die ausdrückliche Nachfrage im Rahmen der persönlichen Anhörung der Beklagten wurden keine rechtlichen Argumente für die Entscheidung genannt, entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte die Renten auf der Grundlage des ursprünglichen Bescheides weiterzugewähren. Vielmehr waren es lediglich Gründe der Praktikabilität, dass nämlich ein erheblicher Aufwand mit einer Neuberechnung verbunden sei, man die Rentenbezieher damit nicht habe belasten wollen und dass sich sowieso für die meisten Fälle keine erhebliche Änderung ergeben hätte. Eine Entscheidung aufgrund von bloßen Praktikabilitätsabwägungen genügt den Anforderungen an eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage nicht. Soweit die Anwendung des geltenden Rechts zu aufwändig erscheint, ist es Sache des Gesetzgebers, die Rechtslage entsprechend zu ändern.

Der Klägerin ist durch die fehlerhafte Rechtsanwendung ein Schaden in Höhe des Nachzahlungsbetrages für den streitgegenständlichen Zeitraum, mithin in Höhe von 1.441,44 Euro, entstanden. Anderweitige Ersatzmöglichkeiten bestehen nicht. Insbesondere ist der sozialrechtliche Herstellungsanspruch gemäß § 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen, da der Zeitraum, für den die Nachzahlung erfolgen müsste, bereits vier Kalenderjahre zurücklag. Der Amtshaftungsanspruch selbst bleibt von § 44 Abs. 4 SGB X unberührt (vgl. BGH VersR 1989, 747).

### 9. Checkliste für Rentenberater

Rentenberater sind im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags verpflichtet, ihre Mandanten umfassend zu beraten und auch ungefragt über alle bedeutsamen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten.

- Rentenberater müssen ihre Auftraggeber möglichst vor Schaden bewahren und sie in die Lage versetzen, eigenverantwortlich Rechte und Interessen zu wahren, um Fehlentscheidungen zu vermeiden. Was konkret hieraus

als Pflicht abzuleiten ist, richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des Einzelfalls.

- Die außergerichtliche Geltendmachung von Rentenansprüchen gehört zum Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs.1 Nr. 2 RDG), und zwar selbst dann, wenn die Leistung notwendigerweise auf Geldersatz als zivilrechtlichen Anspruch gerichtet ist (= einheitlicher Lebenssachverhalt).
- Ob eine für das (vorangegangene) sozialrechtliche Verwaltungsverfahren vorgelegte Vollmacht weiterhin gelten kann, sollte sorgfältig geprüft werden – eventuell ist eine neue Vollmacht mit konkreter Zweckbestimmung nachzureichen (§ 164 ff. BGB).
- Sobald § 44 Abs. 4 SGB X angewendet wird, ist vorab zu prüfen, ob der Zeitraum richtig ermittelt wurde (wurde das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet?), eventuell ist Widerspruch einzulegen. Ist richtig verzinst worden?
- Sofern und soweit § 44 Abs. 4 SGB X „rechtmäßig“ angewendet wurde, ist der Rentenversicherungsträger zur Zahlung der versagten Beträge einschl. Zinsen aufzufordern, mit kurzer Frist von längstens zwei Wochen, und damit ausdrücklich in Verzug zu setzen.
- Der Rentenversicherungsträger ist aufzufordern, eine Proberechnung zur Höhe der verweigerten Zahlungen einschl. Zinsberechnung nachzuliefern. Das Ergebnis ist dann in der Regel der konkrete Schadensbetrag. Diese Vorabklärung vermeidet Zuviel-Forderungen im weiteren Verfahren.
- Begehren ist der Geldersatz in Euro, nicht die Rentenzahlung für einen Zeitraum von/bis.
- Verstreicht der zur außergerichtlichen Erledigung gesetzte Termin, ist der Vorgang an einen übernahmebereiten Rechtsanwalt abzugeben und begleitende Beratung anzubieten.
- Streitwertunabhängig sind die Landgerichte (Amtshafungskammern) zuständig, zum Beispiel bei Ansprüchen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund das Landgericht Berlin.
- Klagebetrag / Streitwert ist der Schaden (versagte Rente zuzüglich 4 Prozent Zinsen gem. § 44 SGB I). Ferner sind ab Verzug Zinsen hieraus von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins zu beantragen sowie die Erstattung der gesetzlichen Gebühren und Auslagen des vor Klageerhebung mit der Bearbeitung beauftragten Rentenberaters.
- Amtshaftung tritt nicht ein, wenn vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen wurde, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Die Auswirkungen des § 88 SGB VI sollten stets bedacht werden. Der Neuberechnungsanspruch einer Rente wegen Erwerbsminderung aus den hier beispielhaft geschilderten Gründen besteht auch dann (noch), wenn inzwischen bereits Altersrente bezogen wird. Bei Hinterbliebenenrenten kommt es nicht darauf an, ob ein Überprüfungsverfahren bereits zu Lebzeiten des Berechtigten eingeleitet war.

*Anschrift des Verfassers:*

Oberdorfstr. 16  
76831 Ilbesheim

---

\* Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei [www.vogts-und-partner.de](http://www.vogts-und-partner.de) in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.